



MARK Metallwarenfabrik GmbH
Gleinkerau 23
4582 Spital am Pyhrn
Austria / Europe

Tel +43 7563 8002-0
Fax +43 7563 8041-110
Mail info@mark.at
Web www.mark.at

→

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

AUSGABE Februar 2023

1. Geltungsbereich

Für sämtliche durch die MARK Metallwarenfabrik GmbH, im Nachstehenden kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet, erfolgende Anfragen, Bestellungen, Lieferabrufe oder Vereinbarungen über Warenlieferungen und/ oder Dienstleistungen gegenüber Geschäftspartnern, im Nachstehenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet, gelten ausschließlich nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB).

Der Auftragnehmer erklärt die alleinige Geltung der AEB mit Annahme der Bestellung oder Abschluss einer gesonderten Vereinbarung vorbehaltlos anzuerkennen und zwar mit Wirkung für diese als auch sämtlich künftigen Geschäftsbeziehungen.

Auf die Geltung etwaig eigener Liefer- und Geschäftsbedingungen wird seitens des Auftragnehmers ausdrücklich verzichtet und werden solche auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer einseitig auf deren ausschließliche Gültigkeit explizit hinweisen sollte.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

2. Bestellung und Auftragserteilung

Bestellungen und Vereinbarung, aber auch allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen, bedürfen um gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich zu sein einer Urkunde, die von einer für die Auftraggeberin vertretungsbefugten Person handschriftlich oder mit elektronischer Signatur unterzeichnet ist.

Mündliche, sowie einseitig schriftliche Vorbehalte des Auftragnehmers in Bestellungen oder Auftragsbestätigungen sind unwirksam.

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann rechtswirksam, wenn diese vorbehaltlos (ohne Zusätze und Einschränkungen) binnen — Tagen in schriftlicher Form vom Auftragnehmer bestätigt werden, anderenfalls diese gegenstandslos sind.

3. Preise

Die der (den) Bestellung(en) des Auftraggebers zugrunde gelegten Preise sind Fixpreise. In Bezug auf Lieferungen der Waren gelten die INCOTERMS „DDP“ („Delivered Duty Paid“) nach Maßgabe der INCOTERMS idgF einschließlich Verpackung als vereinbart, so durch diese AEB, der maßgeblichen Bestellung, den Lieferabrufen oder durch eine konkrete Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer nichts Abweichendes geregelt ist.

Falls Preise und Konditionen (auch betreffend Verpackung, usw.) nicht schon in der Bestellung des Auftraggebers angeführt sind, weil diese vom Auftragnehmer erst später bekannt gegeben werden können, erlangen diese nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftraggeber nach deren Bekanntgabe zusätzlich schriftlich akzeptiert werden. Sollte der so später bekannt gegeben Preis nicht schriftlich bestätigt werden, ist die Bestellung gegenstandslos.

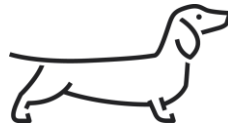
4. Lieferung

Die in Bestellungen, Vereinbarungen sowie schriftlichen Abrufen von Teilmengen bzw. Teilleistungen angeführten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen beginnen ab dem Zugang der rechtsgültigen Bestellung, Vereinbarung oder der Abrufe zu laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, all seine Lieferscheine mit den konkreten Bestellangaben, Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung zu kennzeichnen.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sowie Teilleistungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen bedürfen, so diese nicht bereits im Voraus festgelegt sind, der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers und sind als solche zu bezeichnen.





MARK Metallwarenfabrik GmbH
Gleinkerau 23
4582 Spital am Pyhrn
Austria / Europe
Tel +43 7563 8002-0
Fax +43 7563 8041-110
Mail info@mark.at
Web www.mark.at

→

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Waren oder Dienstleistungen, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder auf dessen Kosten selbst oder bei Dritten einzulagern.

Bei Lieferverzögerungen oder Verzögerungen mit der Dienstleistungserbringung ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe zu welchem Zeitpunkt die Lieferung (die Dienstleistungserbringung) erfolgt. Befindet sich der Auftragnehmer mit seiner Vertragserfüllung in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, pro angefangener/m Woche/Tag ___% Pönale des Bruttogesamtpreises der Bestellung an den Auftragnehmer zu verrechnen. Die Pönale ist - nach Wahl des Auftraggebers - vom Auftragnehmer in bar zu bezahlen oder aber hat dieser einen Abzug im Wege der Gegenverrechnung mit Zahlungsansprüchen aus der Lieferung/ Dienstleistung zu akzeptieren.

Stellt der Auftragnehmer seine Lieferungen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen ein oder wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren (Sanierungs- oder Konkursverfahren) über sein Vermögen beantragt oder eingeleitet, ist der Auftraggeber berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

Soweit durch diesen vom Auftragnehmer verursachten Rücktritt wegen des unerfüllten Teils des Vertrages der Auftraggeber eigene Lieferverpflichtungen nicht einhalten kann, ist dieser berechtigt die draus resultierenden Ansprüche mit etwaig noch offenen Forderungen des Auftragnehmers zu kompensieren.

Wird dem Auftraggeber infolge höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, ist dieser berechtigt den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben oder aber dessen Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer aus dieser Verzögerung weitergehende Rechtsansprüche oder Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zustehen. Ist die Ausführung des Vertrages in diesen Fällen für den Auftragnehmer unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.

5. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach den in den INCOTERMS idgF in Bezug auf INCOTERM „DDP“ („Delivered Duty Paid“), wobei - mangels konkret anderer Vereinbarung - maßgeblicher Lieferort die Unternehmensniederlassung des Auftraggebers in 4582 Spital am Pyhrn ist.

Soweit im Einzelfall hiervon abweichende Lieferbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden sollten, erfolgt der Gefahrenübergang im Zweifelsfall erst bei vollständiger Lieferung der Waren (Erbringung der Dienstleistung) durch den Auftragnehmer an dem vom Auftraggeber benannten Lieferort.

6. Qualität / Dokumentation

Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen bzw. zu erbringenden Dienstleistungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen bzw. zu erbringenden Dienstleistungen verpflichtend eine Qualitätsdokumentation beizubringen, die wesentlicher Bestandteil der Hauptleistung ist; eine verzögerte Beistellung dieser Dokumentation hat daher dieselben Auswirkungen auf Bezahlung, Pönale und die weiteren Ansprüche des Auftraggebers wie ein etwaiger Liefer- oder Leistungsverzug mit der Hauptleistung.

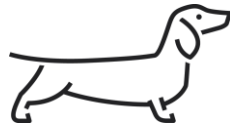
7. Rechnung / Zahlung

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an den Auftraggeber zu senden.

Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges.

Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, sonst innerhalb von ___ Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit ___% Skonto oder binnen ___Tagen netto.





MARK Metallwarenfabrik GmbH
Gleinkerau 23
4582 Spital am Pyhrn
Austria / Europe

Tel +43 7563 8002-0
Fax +43 7563 8041-110
Mail info@mark.at
Web www.mark.at

→

8. Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten die maßgeblichen, gesetzlichen Bestimmungen der vereinbarten Rechtsordnung.

Mängel werden dem Auftraggeber nach Bekanntwerden schriftlich angezeigt, wobei die Prüfpflichten unter Bedachtnahme auf den maßgeblichen betrieblichen Produktionsablauf nur stichprobenartig erfolgen.

Bei mangelhafter Lieferung ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Verbesserung durch Ersatzlieferung zu geben, das heißt entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile). In beiden Fällen trägt der Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Kosten. Im Falle einer Nachlieferung hat der Auftragnehmer die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

Schlägt die Verbesserung fehl, ist eine solche produktionsbedingt aus zeitlichen oder sachlichen Gründen für den Auftraggeber unzumutbar oder erfolgt sie nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter Rüge, kann der Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag bzw. von der Bestellung zurücktreten und die Produkte auf Gefahr sowie Kosten des Auftragnehmers zurücksenden.

Der Auftragnehmer hat - auch ohne Verschulden - für durch die Mängel seiner Lieferungen und Leistungen entstehende Folgeschäden uneingeschränkt einzustehen.

Den Auftraggeber treffen keine Kontrollpflichten betreffend der Mangelfreiheit von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers, sodass die bestehende Rechte auf Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung für fehlerhafte Produkte oder ähnliche Rechte ungeachtet einer nicht erfolgten Kontrolle in vollem Umfang gewahrt bleiben.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber unter anderem nach „ISO 9000“ zertifiziert ist. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferten Waren und die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen diesem Standard voll und ganz entsprechen.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dass sämtliche aktuell bzw. auch zukünftig gelieferten Waren den EU-Konformitätsbestimmungen entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.

9. Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Waren aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber und dessen Abnehmer betreffend aller so aus einer Verletzung von immateriellen Schutzrechten (wie z.B. Patent-, Muster- u Urheberrechtsverletzungen) von dritter Seite erhobenen Ansprüchen zur Gänze schad- und klaglos.

10. Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt / Eigentumssicherung

Mit der vollständigen Bezahlung der Waren und Dienstleistungen gehen diese in das alleinige und unbeschränkte Eigentum u. Urheberrecht des Auftraggebers über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an von diesen gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

An den vom Auftraggeber abgegebenen Bestellungen, Aufträgen insbesondere aber an den nicht ausschließlich an den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftraggeber ausdrücklich das sachliche sowie geistige Eigentum (Urheberrecht) vor.

11. Allgemeine Bestimmungen

Soweit weder durch diese AEB, noch durch auf diesen basierenden Bestellungen und Vereinbarungen inhaltlich andere Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verträge sowie gesamte Bestellvorgänge unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechtes.

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen wird die ausschließende Zuständigkeit des am Ort des





MARK Metallwarenfabrik GmbH
Gleinkerau 23
4582 Spital am Pyhrn
Austria / Europe

Tel +43 7563 8002-0

Fax +43 7563 8041-110

Mail info@mark.at

Web www.mark.at

→

Firmensitzes des Auftraggebers jeweils sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

12. Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten.

Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung des Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Mark Metallwarenfabrik GmbH ist zertifiziert nach:

- ISO 9001:2015
- IATF 16949:2016
- ISO 14001:2015
- ISO 45001:2018
- ISO 50001:2018

Die Einhaltung dieser Regelwerke ist Bestandteil unserer Aufträge!

